



GEMEINDE FEHRALTORF

# **Tarif- und Gebührenvorschriften**

zum Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde  
Fehrltorf

vom 16. Dezember 2016



## **IMPRESSUM**

Gemeinde Fehraltorf  
Wasserversorgung  
Im Schrannenbrunnen 2  
8320 Fehraltorf

Telefon 043 355 78 01  
Fax 043 355 78 09

[www.fehraltorf.ch](http://www.fehraltorf.ch)  
[gemeindewerke@fehraltorf.ch](mailto:gemeindewerke@fehraltorf.ch)



GEMEINDE FEHRALTORF

Tarif- und Gebührenverordnung  
Wasserversorgung Fehraltorf



## Inhaltsverzeichnis

	Seite	
<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
1.1	Zweck und Geltungsbereich	1
<b>2</b>	<b>Finanzierung und Kostentragung</b>	
2.1	Allgemeines	1
2.2	<b>Finanzierung der öffentlichen Anlagen (Gebühren)</b>	1
2.2.1	Anschlussgebühren	2
2.2.2	Mengenunabhängige Gebühr (Grundgebühr)	2
2.2.3	Mengenabhängige Gebühr (Mengegebühr)	3
2.3	<b>Finanzierung der privaten Wasserversorgungsanlagen</b>	3
2.3.1	Rechnungsstellung für behördliche Aufwendungen	3
2.4	<b>Beitragspflicht / Erschliessungsbeiträge</b>	3
<b>3</b>	<b>Ausserordentliche Aufwendungen der WVF</b>	3
<b>4</b>	<b>Messfehler</b>	4
<b>5</b>	<b>Gebührenbezug</b>	4
<b>6</b>	<b>Inkrafttreten</b>	4
<b>7</b>	<b>Änderungen / Revisionen</b>	4



## **Tarif- und Gebührenvorschriften zum Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Fehraltorf**

Die Tarif- und Gebührenvorschriften zum Reglement der Wasserversorgung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **1.1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt und vollzieht die Grundsätze zur Finanzierung und Kostentragung der öffentlichen Wasserversorgung und der privaten Wasserversorgungsanlagen nach Massgabe von Ziff. 5 des Reglements der Wasserversorgung und des übergeordneten Rechts.

### **2 Finanzierung und Kostentragung**

#### **2.1 Allgemeines**

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung, Einmessung und Nachführung des Planwerks / Katasters von Wasserversorgungsanlagen trägt der jeweilige Anlage- bzw. Grundeigentümer.

Installationen werden nach Aufwendungen verrechnet. Die Stundenansätze für die Mitarbeiter sind im Gebührenreglement der Gemeinde Fehraltorf geregelt und halten sich an die Richtlinien der suissetec.

Die Kosten für Lieferung und Betrieb der Wasseruhr sind mit der nennweitenabhängigen Grundgebühr abgegolten. Der Wassermesser bleibt im Eigentum der WVF.

Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Werden aufgrund von Neubauten bzw. Nutzungsänderungen von Gebäuden Netzerweiterungen für Hauptleitungen nötig (z.B. infolge Sprinkleranlagen), so können diese Kosten anteilmässig den beteiligten Grundeigentümern belastet werden. Über den entsprechenden Kostenteiler befindet der Gemeinderat.

#### **2.2 Finanzierung der öffentlichen Anlagen (Gebühren)**

Die WVF erhebt nach Massgabe des übergeordneten Rechts zur Deckung der gesamten Betriebs- und Unterhaltskosten Gebühren. Diese bestehen aus einer einmaligen Anschluss- sowie einer wiederkehrenden Nutzungsgebühr. Die Nutzungsgebühr besteht aus zwei Teilgebühren: der mengenunabhängigen Grundgebühr und der variablen Mengengebühr.



Zudem werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Investitionen, die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

Der Beschluss des Gemeinderates ist gemäss § 68a Gemeindegesetz zu veröffentlichen.

### **2.2.1 Anschlussgebühr**

Die Bemessung der Anschlussgebühr erfolgt nach dem umbauten Raum gemäss SIA 416. Bauliche Veränderungen, welche eine Nutzungsänderung oder eine Vergrösserung des umbauten Raumes zur Folge haben, sowie Neubauten unterliegen der Gebührenpflicht.

Nicht gebührenpflichtig sind Volumenvergrösserungen infolge energetischer Sanierungen, besondere Gebäude ohne Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz sowie Sanierungen und Umbauten ohne Vergrösserung und Nutzungsänderung des umbauten Raumes.

Für die Berechnung der Gebührenhöhe gilt folgender Ansatz (exkl. MwSt.):

#### **CHF pro m<sup>3</sup> umbauter Raum gemäss SIA 416**

• Einfamilienhaus	10.00
• Mehrfamilienhaus	7.00
• Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung	7.00
• Gebäude ohne Wohnnutzung	3.00

Die Gebäudekategorien halten sich an die Richtlinie des Gebäude- und Wohnungsregisters des Kantons Zürich (GWR-ZH).

Anschlussgebühren < CHF 150.00 werden nicht in Rechnung gestellt.

### **2.2.2 Mengenunabhängige Gebühr (Grundgebühr)**

Die Grundgebühr ist abhängig von der Nennweite der Wasseruhr. Basis für die Berechnung der Gebührenhöhe bildet die maximale kurzzeitige Belastung



(m<sup>3</sup>/h). Sie berechnet sich gemäss nachfolgender Tabelle (exkl. MwSt.):

Nennweite (mm)	Nennweite (Zoll)	Max. kurzzeitige Belastung (m <sup>3</sup> /h)	Basispreis (CHF)	Grundgebühr (CHF)
15 – 20	¾	5.00	35.00	175.00
25	1	7.00	35.00	245.00
32	1¼	12.00	35.00	420.00
40	1½	20.00	35.00	700.00
50	2	30.00	35.00	1'050.00
80	3	65.00	35.00	2'275.00
100	4	100.00	35.00	3'500.00

Für ausserordentliche Hydrantenbezüge und Bezüge über provisorische Anschlüsse wird eine Grundgebühr von CHF 100.00 berechnet.

### 2.2.3 Mengenabhängige Gebühr (Mengengebühr)

Die Mengengebühr richtet sich nach dem gesamten Wasserverbrauch. Dieser wird in der Regel einmal jährlich erhoben. Massgebend ist der Zählerstand des von der WVF eingebauten Wassermessers.

### CHF pro m<sup>3</sup> Trinkwasserverbrauch (exkl. MwSt.)

1.20

### 2.3 Finanzierung der privaten Wasserversorgungsanlagen

Die Installationen werden nach Aufwendung verrechnet. Die Stundenansätze für die Mitarbeiter sind im Gebührenreglement der Gemeinde Fehraltorf geregelt und halten sich an die Richtlinien der suissetec.

Die Verwaltungsgebühren sind mindestens kostendeckend.

#### 2.3.1 Rechnungsstellung für behördliche Aufwendungen

Die Gebühren für Bewilligungen gemäss Ziff. 3.3.1.1 und Ziff. 4.7 des Reglements der Wasserversorgung inkl. technischer Bearbeitung sowie hydraulische Berechnung und Schemakontrolle werden nach Aufwand erhoben.

Nach erfolgter Schlusskontrolle bei Bauarbeiten wird der Bauherrschaft durch die Wasserversorgung ein Ausführungsplan im Doppel zugestellt.

Die Verrechnung der Aufwendungen für Installationen sowie Kontrolle, Aufnahme und Planerstellung erfolgt mit der Zustellung des Ausführungsplanes.

Für behördliche und verwaltungsinterne Aufwendungen werden pauschal CHF 150.00 in Rechnung gestellt.

### 2.4 Beitragspflicht / Erschliessungsbeiträge

Grundeigentümer, deren Hausanschlussleitungen direkt an Hauptleitungen angeschlossen werden, leisten dafür neben den ordentlichen Anschluss- und Benützungsgebühren zusätzlich Erschliessungsbeiträge.



Zudem haben Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten.

### **3 Ausserordentliche Aufwendungen der WVF**

Ausserordentliche Aufwendungen der WVF werden dem Bezüger nach Massgabe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Der Eigenaufwand der WVF wird im Zeittarif verrechnet. Die Stundenansätze richten sich nach den Ansätzen im Gebührenreglement der Gemeindeverwaltung.

### **4 Messfehler**

Zeigt ein Wassermesser den Verbrauch gar nicht oder über die zulässige Fehlergrenze von 5 % falsch an, so wird die Mengengebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der letzten 5 Jahre festgesetzt.

### **5 Gebührenbezug**

Die Rechnungsstellung für die Nutzungsgebühr erfolgt in der Regel jährlich. Die Zahlungsfrist beträgt in allen Gebührenfällen 30 Tage ab Rechtskraft der Veranlagung. Der Schuldner wird durch Mahnung in Verzug gesetzt. Für verspätete Zahlungen gilt ein Verzugszins von 5 %.

### **6 Inkrafttreten**

Diese Tarifvorschriften inkl. deren Anhänge treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen den Beschluss des Gemeinderates vom 18. November 2008 und alle früheren Beschlüsse.





## **7 Änderungen / Revisionen**

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieser Tarif- und Gebührenvorschriften unterliegen der Zustimmung des Gemeinderats.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 16. Dezember 2016.

### **Gemeinderat Fehraltorf**

Wilfried Ott  
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli  
Gemeindeschreiber